

Stand: 06.06.2019

**Nutzungsbedingungen für die
Waggonwerk Brühl GmbH (WWB)
NBS-WWB**

Präambel	S. 2
1. Anwendungsbereich	S. 2
2. Leistungen der WWB / Öffnungszeiten	S. 2
3. Entgelt / Materialbeistellung	S. 3
4. Anreizsystem	S. 3
5. Lage der WWB	S. 4
6. Zugang zur WWB	S. 4
7. Nutzung der WWB	S. 7
8. Mängelhaftung	S. 9
9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	S. 9
10. Koordinierungsverfahren	S. 9
11. Veränderungen der WWB	S. 9
12. Veröffentlichungen	S. 10
13. Kontakte	S. 10

Präambel

Die zum Konzern der VTG Aktiengesellschaft gehörende Waggonwerk Brühl GmbH (nachfolgend WWB genannt) wird betrieben, um vorrangig die eigenen Güterwaggons der zum VTG-Konzern gehörenden Unternehmen instand zu halten bzw. instand zu setzen. Diese Aufgabe hat absoluten zeitlichen und kapazitativen Vorrang vor der Instandhaltung bzw. Instandsetzung von Fahrzeugen und Komponenten der Zugangsberechtigten, weil nur so der reibungslose Betrieb der Waggons der Unternehmen des VTG-Konzerns aufrecht erhalten werden kann (vgl. auch § 10 Abs. 6 Nr. 2 EIBV). Nur die darüber hinaus bestehenden freien Kapazitäten des WWB stehen der Nutzung Dritter als Zugangsberechtigte zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

1. Anwendungsbereich

1.1 Die NBS-WWB gelten für die Nutzung der unter Punkt 2. beschriebenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise.

1.2 Die NBS-WWB sind im Verhältnis zwischen der WWB und den Zugangsberechtigten beidseitig verbindlich.

1.3 Die NBS-WWB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich bei der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt.

2. Leistungen der WWB / Öffnungszeiten

2.1 Leistungen der WWB

Die WWB ist eine Werkstatt, in der Eisenbahngüterwaggons instandgehalten bzw. instandgesetzt werden. Die Leistungen der WWB können ausschließlich im Zusammenhang mit einem Instandhaltungsvertrag nachgefragt werden. In der WWB können folgende Fahrzeuge behandelt werden:

Mineralölkessel-, Chemiekessel-, Druckgaskessel- und Schüttgutwaggons sowie Flach-, Trag- und Schiebewandwagen

Die WWB bietet die im Leistungsverzeichnis aufgelisteten Instandhaltungs- und Sonderarbeiten an.

2.2 Öffnungszeiten

Die Werkstatt ist von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet (außer an Feiertagen und ggf. während eines Werkurlaubes).

3. Entgelt / Materialbeistellung

3.1 Entgelt

Der Zugangsberechtigte ist gegenüber der WWB zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für das WWB geltende Entgeltverzeichnis ergibt. Das Entgeltverzeichnis ist über das Internet abrufbar (vgl. Ziffer 12).

3.2 Materialbeistellung

Nach Absprache kann eine Beistellung von Material und / oder Ersatzteilen durch den Zugangsberechtigten erfolgen. Beistellteile müssen vom Zugangsberechtigten innerhalb von 48 Stunden nach der Bedarfsmeldung durch das WWB im Werk eintreffen.

4. Anreizsystem

Werden vereinbarte Fertigstellungstermine durch die WWB nicht eingehalten, so ist der Zugangsberechtigte befugt, den Netto-Rechnungsbetrag für jeden Tag der Überschreitung um 0,2 %, insgesamt maximal um 5% zu mindern. Vorstehende Regelung findet keine Anwendung, sofern der WWB kein Verschulden nachzuweisen ist, insbesondere, wenn vereinbarte Zustellungstermine seitens des Zugangsberechtigten nicht eingehalten werden oder vereinbarte Ersatzteile von ihm nicht vertragsgemäß beigestellt werden oder von der WWB Ersatzteile bzw. Material

nicht rechtzeitig beschafft werden können. Im Gegenzug stellt die WWB zusätzliche Rangierkosten und Abstellgebühren gemäß des gültigen Entgeltverzeichnisses in Rechnung. Die zusätzlichen Rangierkosten und Abstellgebühren bei durch den Zugangsberechtigten verursachten Verzögerungen um 5 % erhöht. Vorstehende Regelung findet keine Anwendung, sofern den Zugangsberechtigten kein Verschulden trifft.

5. Lage der WWB

Die WWB liegt in Wesseling im Süden von Köln. Der Übergabebahnhof ist in Köln Kalk Nord, Bahnstellennummer 155515. Der Bahnanschluss des WWB liegt in Brühl Ost, Bahnstellennummer 480269. Ein Gleisplan sowie die Bedienungsanweisungen Ost und West sind über das Internet abrufbar (vgl. Ziffer 12).

6. Zugang zur WWB

6.1 Diskriminierungsfreier Zugang

Die WWB gewährleistet die diskriminierungsfreie Benutzung der WWB und die diskriminierungsfreie Erbringung der in der WWB angebotenen Leistungen.

6.2 Zugangsberechtigung

Zur WWB zugangsberechtigt sind die in § 14 Abs. 2 u. 3 AEG aufgeführten Zugangsberechtigten sowie Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

6.3 Haftung, Haftpflichtversicherung

6.3.1 Die Haftung der WWB ist in den Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen (ALLB) geregelt (abrufbar über das Internet vgl. Ziffer 12), die jeweils dem Instandhaltungsvertrag beigelegt werden.

6.3.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG (Instandhaltungsvertrag) weist der Zugangsberechtigte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind der VTG AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.4 Anforderungen an das Personal

6.4.1 Das vom Zugangsberechtigten oder beauftragten EVU auf dem Betriebsgelände der WWB eingesetzte Betriebspersonal muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

6.4.2 Die vom Zugangsberechtigten oder beauftragten EVU auf dem Betriebsgelände der WWB eingesetzten Triebfahrzeugführer bedürfen eines gültigen Führerscheins nach VDV-Schrift 753, der auf Verlangen der WWB nachzuweisen ist.

6.4.3 Die Triebfahrzeugführer des Zugangsberechtigten oder des beauftragten EVU dürfen den Bahnanschluss der WWB nur unter Einhaltung der Bedienungsanweisungen der WWB befahren. Die Bedienungsanweisungen sind bei der WWB vor der Einfahrt schriftlich anzufordern und deren Erhalt und die Einhaltung der Bedienungsanweisungen der WWB schriftlich zu bestätigen. Ein Gleisplan sowie die Bedienungsanweisungen Ost und West sind über das Internet abrufbar (vgl. Ziffer 12).

6.5 Anforderungen an die Fahrzeuge

6.5.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der BOA/EBOA/BV-NSB und/oder EBO

entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.

6.5.2 Das zulässige Gesamtgewicht für die Nutzung der Infrastruktur (Schienen und Schiebebühnen) darf 40 Tonnen nicht überschreiten bei einer Regelspurweite von 1435 mm. Die Länge der Fahrzeuge ist auf 20 Meter beschränkt.

6.5.3 Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des Zugangsberechtigten oder der des beauftragten EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 6.5.1 und 6.5.2 auf Verlangen der WWB nach.

6.6 Sicherheitsleistung

6.6.1 Die WWB kann von dem Zugangsberechtigten für ihre Leistungen eine Sicherheitsleistung im Umfang der vereinbarten Leistungen verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel bestehen insbesondere:

- wenn der Zugangsberechtigte einen Monat lang auf fällige Forderungen der WWB aus bereits bestehenden Instandhaltungsverträgen überhaupt nicht zahlt,
- bei Vorliegen einer Auskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso über bestehende Zahlungsunregelmäßigkeiten,
- bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zugangsberechtigten,
- bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie beispielsweise Beantragung von Prozesskostenhilfe, oder erklärte Zahlungsunwilligkeit (Zahlungsunwilligkeit liegt nicht vor, wenn eine Forderung der WWB bestritten und deshalb unter Vorbehalt gezahlt wird).

Eine Sicherheitsleistung wird gem. § 5 Abs.1 EIBV nicht von den nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG Zugangsberechtigten verlangt.

6.6.2 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 Abs.1 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, aufs erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank erbracht werden.

6.6.3 Die detaillierte Ausgestaltung der Sicherheitsleistung wird im Instandhaltungsvertrag zwischen dem Zugangsberechtigten oder dem beauftragten EVU und der WWB geregelt. Die WWB ist bei nicht fristgerechter Erbringung der Sicherheitsleistung ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung vertragsgerecht erbracht ist.

6.6.4 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung wahlweise durch Vorauszahlung des für die vereinbarte Leistung zu entrichtenden Entgelts abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die WWB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist. Fristgerecht ist die Vorauszahlung, wenn der Geldeingang bei der WWB mindestens 10 Kalendertage vor Inanspruchnahme der Leistung erfolgt.

7. Nutzung der WWB

7.1 Antrag auf Nutzung der WWB

7.1.1 Zugangsberechtigte können bei der WWB jederzeit einen Antrag auf Nutzung der WWB stellen. Dieser Antrag muss schriftlich oder elektronisch bei der WWB eingereicht werden und folgende Mindestangaben enthalten:

- Angabe, welche Leistungen erbracht werden sollen und der Leistungszeitpunkte,

- Angabe von Fahrzeugtyp/Baureihe/Bauart für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsanweisungen),
- Angaben zum Zustand des instand zu setzenden Eisenbahnfahrzeuges.

Fehlende oder erforderliche Angaben fordert die WWB bei dem Zugangsberechtigten oder dem beauftragten EVU innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Antrages an. Bis zum Eingang der angeforderten Angaben erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages bei der WWB.

Unverzüglich, spätestens aber 1 Monat nach Eingang des Antrags auf Nutzung der WWB einschließlich der o.g. Mindestangaben und der nachgeforderten Angaben, unterbreitet die WWB dem Zugangsberechtigten oder dem von diesem beauftragten EVU ein Angebot zum Abschluss eines Instandhaltungsvertrages gem. § 14 Abs. 6 AEG oder teilt die Ablehnung des Antrags mit einer Begründung mit.

7.1.2 Das Angebot auf Abschluss eines Instandhaltungsvertrages i.S.v. § 14 Abs. 6 AEG kann der Zugangsberechtigte nur innerhalb von 5 Werktagen annehmen.

7.2 Instandhaltungsvertrag

Die Nutzung der Leistungen der WWB ist nur im Rahmen und nach Maßgabe eines Instandhaltungsvertrages gem. § 14 Abs. 6 AEG zwischen der WWB und dem Zugangsberechtigten zulässig. Die Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsleistungen dürfen aus Gründen der Betriebssicherheit, arbeitsschutzrechtlichen Gründen und um einen uneingeschränkten Arbeitsablauf im WWB zu gewährleisten nur durch das WWB erfolgen. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

7.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Zugangsberechtigten auf Dritte (selbstständige Unternehmer, Subunternehmer etc.) bedarf der

vorherigen schriftlichen Zustimmung der WWB.

8. Mängelhaftung

Regelungen über die Ausübung der Mängelhaftung sind Bestandteil der ALLB, die jeweils dem Instandhaltungsvertrag beigelegt werden. Die ALLB sind über das Internet abrufbar (vgl. Ziffer 12).

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Zugangsberechtigten steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Zugangsberechtigte nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem Instandhaltungsvertrag beruht und dieser Anspruch rechtskräftig oder unbestritten ist.

10. Koordinierungsverfahren

Falls zeitgleich zwei oder mehr Unternehmen Zugang zu den Serviceeinrichtungen beantragen, haben Priorität die mit der WWB gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen des VTG-Konzerns. Ansonsten entscheidet die WWB nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“)..

11. Veränderungen der WWB

Die WWB ist berechtigt, die WWB sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der WWB unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert die WWB die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende Verpflichtungen aus Instandhaltungsverträgen bleiben hiervon unberührt.

12. Veröffentlichungen

Die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen für die zum Konzern der VTG Aktiengesellschaft gehörende WWB sowie der Gleisplan und die Bedienungsanweisungen Ost und West als Anlagen zu den Nutzungsbedingungen werden unter <http://www.vtg.de> veröffentlicht. Ferner werden unter der gleichen Adresse die ALLB zum Instandhaltungsvertrag, das Leistungsverzeichnis und das Entgeltverzeichnis zur Verfügung gestellt.

13. Kontakte

13.1 Kontaktadresse

Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit der WWB sind an folgende Adresse zu richten:

Waggonwerk Brühl GmbH
Brühler Straße 330
50389 Wesseling

13.2 Ansprechpartner

Andreas Büttgenbach
Tel.: +49-2232-1898-9166
Fax: +49-2232-48773
E-mail: andreas.buettgenbach@vtg.com